

Satzung des Karate – Dojo - Rüdesheim

§ 1 Name, Sitz:

1. Der Verein führt den Namen “ Karate Dojo Rüdesheim “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rüdesheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rüdesheim eingetragen werden.

Er führt nach seiner Eintragung den Namen „Karate Dojo Rüdesheim“.

4. Der Verein gehört dem Deutschen Karate Bund e.V. an.

§ 2 Zweck und Aufgabe:

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere Karate.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft:

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen

(ab 18 Jahren), aus Jugendlichen(bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre).

Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre) und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter ist bei der Antragstellung gegen Quittung die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen. Ihr Aufnahmeantrag für *das* Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, daß dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ~ Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste ernannt werden.

Der Beschluß muß einstimmig erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

Bei dieser Aufnahme des Mitgliedes in den Verein ist ihm eine Satzung nach dem neuesten Stand auszuhändigen.

Es hat den Empfang zu quittieren.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 4 Austritt:

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt.

Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 5 Ausschluß:

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluß mitzuteilen.

Der Ausschluß kann ausgesprochen werden ,wenn

1. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt.

bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben);

2. eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, daß eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
3. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und ,die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
4. das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines zuschulden kommen läßt.

Das Mitglied muß vor der Beschlußfassung über seinen Ausschluß Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluß Einspruch erheben.

Der Einspruch muß durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, daß die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluß vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu leisten. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind Vereinsgründer und ferner Mitglieder befreit, die nachweislich ordnungsgemäß von einem anderen Karate - Verein übertreten.

§ 7 Rechte der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und. Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

Die Jugend des, Vereins (alle Mitglieder bis zum achtzehnten Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.

Sie wählt den Jugendwart.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles nähere regelt die Jugendordnung.

Die weiblichen Mitglieder wählen die Frauenwartin. Alles nähere regelt die Frauenordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder:

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnung des Vereins
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Bundes.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, dieser Verbände und Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

§ 9 Führung und Verwaltung des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Jugendwart
5. der Schriftführer
6. der Sportwart

Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein darf der 2. Vorsitzende diese Vertretung nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der 1. Vorsitzende den 2. Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein₁ und zwar mit einer Tagesordnung.

Er leitet die Sitzung.

Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat in einer Sitzung zusammen.

Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen.

Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Jahresbetrag von DM 500,- der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, ganz oder teilweise frei zu verfügen.

Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen.

Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
9. Förderung der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen., Über seine Sitzung ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 10 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder

4. in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes
5. die Wahl der Kassenprüfer nach jedem dritten Jahr,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der der Einladung zu Versammlung beizufügen ist.

Über alle Mitgliedsversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist durch den I. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom I. Vorsitzenden und wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrzahl verlangt wird.

§ 11 Amtsdauer und Arbeitsweise:

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.

Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offizielle Wahl aussprechen.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ist statthaft.

Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung kann vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betreffende das Amt angenommen hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Antrag muß schriftlich begründet werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Führung und Verwaltung des Vereins

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes.

Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen. Kann jemand seine Tätigkeit nicht ausüben, so übernimmt sein Vertreter seine Funktionen und ,seine Rechte. Wenn in der Satzung für ihn kein Vertreter bestellt ist, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird, so lange er sein Amt nicht ausüben kann.

Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem

1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem
2. Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet.

Der Schriftführer erledigt die laufende Routine Korrespondenz unter, Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern

In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle.

Er arbeitet für die Mitgliederversammlung die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.

Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenden Standpunkt beizufügen ist, muß eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrungsordnung) zu ergänzen. Diese Ordnungen, müssen sich im Rahmen der Satzung bewegen. Soweit sie gegen die Satzung verstoßen, sind sie unwirksam.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 14 Kassenprüfung:

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer ,auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen, Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 15 Satzungsänderungen:

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Änderungen' der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muß spätestens' vier Wochen ,vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Das vorhandene Vermögen ist dem übergeordneten Landesverband zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen.

Vor der Übertragung muß feststehen, daß der Verein keine Schulden hat.

Die Übertragung, darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereines erfolgen.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 17:

Diese Satzung wurde am 22.09.1978 verabschiedete

Sie wird mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister wirksam.

Die obige Satzung muß von sieben Mitgliedern des Vereins unterzeichnet werden.

Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.